Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/30 10ObS2139/96y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1996

Norm

BPGG §3 Abs1
OFG §5a Abs2

Rechtssatz

Eine Person, die zwar alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 5a Abs 2 OFG erfüllt, nicht aber auch das weitere Kriterium einer aus Österreich ausgewanderten Person im Sinne des § 5 a Abs 2 OFG, zählt insoweit nicht zu der durch diese Gesetzesstelle gegenüber im Inland wohnhaften Personen erweiterten Versichertengemeinschaft.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2139/96y
  Entscheidungstext OGH 30.07.1996 10 ObS 2139/96y
  Veröff: SZ 69/175

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106515

Dokumentnummer

JJR_19960730_OGH0002_010OBS02139_96Y0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at